

Berliner Merkblatt für öffentliche Auspielungen und Lotterien auf Jahrmärkten und Volksfesten

Durch die Reform des Rennwett- und Lotterieggesetzes zum 01.07.2021 haben sich mehrere steuerliche Vorschriften geändert, die die Anbieter von öffentlichen Auspielungen und Lotterien auf Jahrmärkten und Volksfesten betreffen. Die Wichtigsten sind:

1. Eine Lotterie oder Auspielung im Sinne des Rennwett- und Lotterieggesetzes ist öffentlich (und damit grundsätzlich Steuergegenstand), wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht (§ 23 RennwLottDV). Da Ausnahmen nicht mehr vorgesehen sind, gilt dies nun auch für öffentliche Auspielungen und Lotterien auf Jahrmärkten und Volksfesten.
2. Die von den zuständigen inländischen Behörden erlaubten öffentlichen Lotterien und Auspielungen, bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt, sind von der Lotteriesteuer befreit (§ 28 Nr. 1 RennwLottG).
3. Es besteht keine vorherige Anzeigepflicht beim zuständigen Finanzamt für öffentliche Lotterien oder Auspielungen, wenn sie nach § 28 RennwLottG steuerbefreit sind, d.h., wenn sie erlaubt sind und der geplante Gesamtpreis der Lose den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt (§ 29 Abs. 2 RennwLottDV).
4. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 28 RennwLottG vorliegen, ist beim **zuständigen Finanzamt** eine Steueranmeldung abzugeben.

Regelmäßig muss dies bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums erfolgen. Anmeldezeitraum ist entweder der jeweilige Kalendermonat oder – im Falle der Steuerbefreiung – der Kalendermonat, in dem die letzte Ziehung der öffentlichen Lotterie oder Auspielung stattgefunden hat.

Soweit eine Steuerbefreiung geltend gemacht wird und keine allgemeine Erlaubnis erteilt wurde, hat der Veranstalter die einzuholende behördliche Erlaubnis oder abzugebende Anzeige als Anlage hinzuzufügen (§ 32 Abs. 3 und 4 RennwLottG).

Für die Lotteriesteuer ist **das Finanzamt örtlich zuständig**, wo der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung seinen **Wohnsitz** (natürliche Person) oder den **Ort der Geschäftsleitung** (juristische Person) hat, nicht das Finanzamt am Veranstaltungsort (also wo die Ausspielung / Losverkauf erfolgt). Das in Berlin für die Lotteriesteuer zentral **zuständige Finanzamt** ist das

Finanzamt Wedding

Osloer Straße 37
13359 Berlin.

Die notwendigen Vordrucke und Merkblätter für Berlin sind im Internet abrufbar:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.1102987.php>

In den anderen Ländern gibt es üblicherweise ebenfalls für die Lotteriesteuer zentral zuständige Finanzämter; z.B. in Hamburg das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz, in Hessen das Finanzamt Frankfurt am Main IV oder in Nordrhein-Westfalen das Finanzamt Köln-Altstadt. Entsprechende Vordrucke sind auf den Internetseiten der jeweiligen Finanzbehörden abrufbar oder vom zuständigen Finanzamt zu erhalten.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Finanzamt Wedding

Rennwett- und Lotteriesteuerstelle
Osloer Straße 37
13359 Berlin.
Tel.: 030 9024 23 - 0
E-Mail: poststelle@fa-wedding.verwalt-berlin.de